



Innere Revision

Schlussbericht über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2018

der Stadt Bretten

vom 12.03.2020

Vorblatt

**Einwohnerzahl
zum 30. Juni 2018**

29.451

**Leiter der Verwaltung
seit 01.02.2010**

**Oberbürgermeister
Martin Wolff**

**Erster Beigeordneter
seit 01.07.2015**

**Bürgermeister
Michael Nöltner**

**Stadtkämmerer
seit 01.07.2015
(zuvor seit 01.11.1991
Leiter des Kämmereiamts)**

Wolfgang Pux

**Leiter der Inneren Revision
seit 01.12.1997**

Harald Störzinger

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Aufgaben der Inneren Revision	2
1.2.1	Personelle Besetzung	3
1.3	Interkommunale Zusammenarbeit	4
1.4	Art und Umfang der Prüfung	4
1.5	Stand der überörtlichen Prüfung	4
1.6	Kassenprüfung	5
1.7	Zahlstellenprüfungen	5
2.	Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan	6
2.1	Haushaltssatzung	6
2.2	Haushaltsplan	6
2.2.1	Teilhaushalte/ Budgets	6
2.2.2	Stellenplan	7
2.2.3	Nachtragssatzung	7
2.3	Steuersätze	7
2.4	Personalausgaben	7
2.5	Personalplanung	9
3.	Jahresabschluss	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Ergebnisrechnung	10
3.2.1	Gesamtergebnis	10
3.2.2	Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)	11
3.3	Sonderergebnis	12
3.4	Finanzrechnung	12
3.4.1	Gesamtergebnis	12
3.5	Vermögensrechnung (Bilanz)	13

3.6	Anhang zum Jahresabschluss 2018	13
3.7	Rechenschaftsbericht	14
3.8	Sonderhaushaltsmittel der Ortsteile	14
3.9	Steuereinnahmen, allgemeine Zuweisungen und Transferaufwendungen	14
3.10	Schuldenstand	15
4.	Sonstige Prüfungen	16
4.1	Prüfung der Investitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen (KTE)	16
4.2	Prüfung der Mitgliedsbeiträge	18
4.3	Prüfung der Vereinsförderung	20
4.4	Prüfung des Winterdienstes	21
4.5	Prüfung der Forstverwaltung	23
4.6	Prüfung der Schülerbeförderung	25
4.7	Prüfung von Verwendungsnachweisen	25
4.8	Prüfung von Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A	26
5.	Abschließende Feststellung	28

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Innere Revision verfolgt das Ziel, eine wirksame Finanzkontrolle zu gewährleisten. Überall dort, wo öffentliche Gelder zu verwalten sind, muss Rechenschaft über deren Verwendung abgelegt werden. Ob dabei die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Verwaltung beachtet werden, ist von den Prüfungsinstitutionen - nämlich der örtlichen und der überörtlichen Prüfung - zu überwachen.

Gestaltende oder gar vollziehende Aufgaben fallen der Inneren Revision nicht zu. Die Arbeitsmethoden sind vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sie sind je nach Einzelfall und Prüfungsauftrag auszurichten.

Die geordnete kommunale Finanzwirtschaft wird aber nicht nur durch die Vorlage von Berichten gewährleistet; noch wichtiger ist die Umsetzung der Feststellungen durch die Verwaltung. Hier tun sich die Fachämter sehr schwer, weil teilweise die Auffassung vertreten wird, zu kritisieren sei einfacher als zu handeln und zu entscheiden. Dieses Spannungsverhältnis begründet sich aus der Sonderstellung der Rechnungsprüfung innerhalb der Verwaltungsgliederung. Jedoch beinhaltet dies durchaus auch positive Elemente, weil es zu vielen sachlichen Diskussionen mit teilweise belebenden Effekten und fruchtbaren Ergebnissen führen kann.

Die Aufgaben der Kommunen ändern sich ständig. Nicht zuletzt die vielen Neufassungen von Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen prägen die Sachbearbeitung, wobei Abrechnungsverfahren selten vereinfacht wurden. Auf diese Erfordernisse hat sich auch die Innere Revision einzustellen. Die Schwerpunkte unserer Arbeit sehen wir deshalb in aktueller sachlicher Prüfung.

Das Ergebnis dieser Finanzkontrolle fassen wir in dem vorliegenden Schlussbericht auftragsgemäß zusammen. Die allgemeinen Bemerkungen zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sollen dem Gemeinderat (GR) einen umfassenden Überblick über den Finanzstatus des „Unternehmens Stadt“ vermitteln und ihn bei der Verpflichtung zur Kontrolle der Verwaltung unterstützen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Darstellung von Ergebnissen, die bereits im Rechenschaftsbericht des Kämmereiamts aufgeführt sind, weitestgehend verzichtet.

1.2 Aufgaben der Inneren Revision

Der Aufgabenbereich für die Innere Revision ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 110, 111 und 112 Gemeindeordnung (GemO), wobei zwischen Pflichtaufgaben und Aufgaben, die vom GR übertragen werden können (Kann-Aufgaben), zu unterscheiden ist.

Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben waren im Jahr 2018

- die Prüfung von Auftragsvergaben, insbesondere Vergaben nach VOB und VOL,
- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin bei der Kommunalbau GmbH Bretten und der Städtischen Wohnungsbau GmbH,
- die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin bei der Stadtwerke Bretten GmbH,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jugendmusikschule „Unterer Kraichgau e.V.“,
- die Beteiligung bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Badischen Landesbühne e.V.,

übertragen.

Darüber hinaus gehört die Mitwirkung in der Stellenbewertungskommission zu den weiteren Aufgaben.

Prüfungskapazitäten sind stets begrenzt. Deshalb werden aus den potentiell sinnvollen Prüfungsthemen diejenigen ausgewählt, die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können und dabei den größten Mehrwert für die Kommune bewirken (risikoorientierter Ansatz). Dies erfolgt im Rahmen einer Mehrjahresplanung, welche ständig fortgeschrieben wird. Den Auswahlentscheidungen liegt hierbei ein strukturierter Prozess zugrunde. Dabei hat die Umstellung auf Doppik eine Verlagerung der Schwerpunkte bewirkt.

Über den gesamten Berichtszeitraum hinweg wurden zudem stichprobenweise und prüfungsbegleitend Visa-Kontrollen und Belegprüfungen durchgeführt. Dabei liegt das Augenmerk auf der Einhaltung der verschiedenen Haushaltsgrundsätze. In der Regel konnten Beanstandungen unmittelbar geklärt werden; erforderlichenfalls wurde die Prüfung vertieft.

Da ein Nutzen der Prüfung zunimmt, je früher der Prüfungszeitpunkt liegt, befasst sich die Innere Revision zunehmend mit der sogenannten ex-anten Prüfung und begleitet Maßnahmen bereits ab dem Planungsstadium.

Wir haben in diesen Fällen unsere Fachkenntnisse und unseren Rat mit eingebracht und versucht, auf diese Weise zu einer Optimierung der Verwaltungsprozesse beizutragen. Eine spätere Prüfung wird dadurch nicht ausgeschlossen, da die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und wie sie die Empfehlungen umsetzt.

1.2.1 Personelle Besetzung

Die unter Punkt 1.2 erörterten Aufgaben wurden bisher neben dem Amtsleiter von zwei weiteren Mitarbeitern (mittlerer Dienst/ gehobener Dienst) in Vollzeit erledigt.

Mit Wirkung vom 01.06.2018 erfolgte aus dienstlichen Gründen die Abordnung der inzwischen erfahrenen stellvertretenden Amtsleiterin in ein anderes Aufgabengebiet. Gleichzeitig wurde ein Mitarbeiter aus der Verwaltung zur Inneren Revision umgesetzt und zum 25.05.2018 die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach einem Beschluss des GR vom 15.05.2018 übertragen.

Mit dieser Funktion sind u.a. folgende Zuständigkeiten verbunden:

- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Bretten in allen datenschutzrechtlichen Belangen
- Unterrichtung und Beratung der Beschäftigten
- Meldungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung betroffener Personen bei Datenpannen
- Führen eines zentralen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
- Auskünfte und Verfahren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

Ferner hat der GR beschlossen, den mit diesen zusätzlichen Aufgaben verbundenen Aufwand zu evaluieren und einen auftretenden Personalmehrbedarf auszugleichen. Bisherige interne Diskussionen und erste Erfahrungen nach neunmonatiger Tätigkeit lassen den Schluss zu, dass eine 0,5 Stelle gehobener Dienst erforderlich erscheint.

1.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Innere Revision ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft (Arge) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe.

Der Arge gehören die Leiter der Rechnungsprüfungsämter der badischen Stadtkreise und Großen Kreisstädte an. Sie treffen sich in der Regel einmal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch. Es wird über Prüfungsfeststellungen, neue Entwicklungen oder Detailprobleme diskutiert. An den Tagungen nehmen auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) und des Städtetages teil.

Darüber hinaus trifft sich der Arbeitskreis Nordbaden jeweils zu einer Frühjahrs- und einer Herbsttagung, um in einem kleineren Kreis Erfahrungen auszutauschen bzw. Probleme zu erörtern. Ihm gehören die Städte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Eppingen, Hockenheim, Leimen, Mosbach, Mühlacker, Schwetzingen, Stutensee, Weinheim und Wiesloch an.

Dieser Erfahrungsaustausch kann als außerordentlich effektiv und für alle Teilnehmer gewinnbringend bezeichnet werden, da eine rege und fachliche Diskussion im kollegialen Rahmen ermöglicht wird.

1.4 Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 110 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Innere Revision die Anmerkungen über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem GR vorzulegen ist. Dieser erstreckt sich auf den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 und beschränkt sich auf die zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den GR notwendigen Bemerkungen.

1.5 Stand der überörtlichen Prüfung

Vom 18.07.2017 bis 21.11.2017 führte die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ durch.

Den Prüfungsbericht vom 07.08.2018 hat die Stadt Bretten dem GR am 22.01.2019 zur Kenntnis gegeben.

Die GPA hat vom 04.02.2019 bis 07.03.2019 die Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (,Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2018 durchgeführt. Das Ergebnis wurde am 08.05.2019 in einer mündlichen Erörterung der Verwaltungsleitung mitgeteilt. Auf eine förmliche Schlussbesprechung wurde verzichtet. Der Bericht über die Prüfung der Bauausgaben vom 10.09.2019 wurde am 11.09.2019 vorgelegt.

1.6 Kassenprüfung

Die nach der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vorgeschriebene jährliche Kassenprüfung hat am 25.09.2018 stattgefunden.

Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassen-Ist-Bestand hat mit den Salden der dazugehörigen Kontoauszüge übereingestimmt. Eine Gegenüberstellung des Kassensolls des aktuellen Tagesabschlusses mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung hat keine Differenzen ergeben. Die Kasse war zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen.

Zu den von der Inneren Revision getroffenen Feststellungen liegt nach mehrmaligen Aufforderungen seit 20.02.2020 eine Stellungnahme vor.

1.7 Zahlstellenprüfungen

Der Inneren Revision obliegt nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO unter anderem die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Prüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe.

Entsprechend wurden im Jahr 2018 neben der Zahlstelle einer Ortsverwaltung und des Vollstreckungsbediensteten auch in der Stadtbücherei, im Bauhof, bei der Forstverwaltung sowie im Bürgerbüro Bauen und insbesondere im Ordnungsamt unvermutete Prüfungen nach § 7 GemPrO vorgenommen.

In Einzelfällen konnten den Zahlstellenverwaltern lösungsorientierte Ansätze zur Führung der Kassen gegeben werden. Ebenso wurden unwesentliche Anstände nach § 2 GemPrO mit den jeweils Verantwortlichen besprochen und bereinigt.

Die Anzahl der Zahlstellen (46) ist im Vergleich zu den Mitgliedsgemeinden des Sprengels relativ hoch und nimmt kontinuierlich zu. Dies, obwohl die Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen eindeutig regelt, dass der Zahlungsverkehr grundsätzlich

unbar abzuwickeln ist, was auch den Vorgaben der Gemeindekassenverordnung entspricht.

Mit der seit März 2018 gültigen Novellierung der Gemeindeprüfungsordnung sind Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier - statt bisher nach zwei Jahren - zu prüfen. Unsere DA sollte den gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

2. Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan

2.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2018 wurde vom GR mit dem Haushaltsplan und den Anlagen in der öffentlichen Sitzung vom 27.02.2018 verabschiedet.

Bis zur Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung.

Mit Erlass vom 12.03.2018 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Genehmigungsvermerk erfolgte am 21.03.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Anschließend wurde der Haushaltsplan in der Zeit vom 22.03.2018 bis 05.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Festgesetzt ist:

1. im Gesamtergebnishaushalt ein Gesamtergebnis von	3.104.000 €
2. im Gesamtfinanzhaushalt ein Finanzierungsmittelbestand von	2.299.000 €
3. die Kreditermächtigung für Investitionen von	1.700.000 €
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	19.104.600 €
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite von	5.000.000 €

2.2 Haushaltsplan

2.2.1 Teilhaushalte / Budgets

Der Gesamthaushalt ist in 12 (bisher 11) Teilhaushalte gegliedert, welche die bei der Stadt Bretten bedienten Produktgruppen beinhalten. Grundlage hierfür ist der Produktplan der Stadt Bretten, der aus dem Produktplan Baden-Württemberg entwickelt wurde.

2.2.2 Stellenplan

Der Stellenplan entspricht den Anforderungen des § 5 GemHVO. Die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Beschäftigten sind ausgewiesen.

2.2.3 Nachtragssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan war im Jahr 2018 nicht erforderlich.

2.3 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) sind seit 2013 unverändert und wie folgt festgesetzt:

	2018
Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

2.4 Personalausgaben

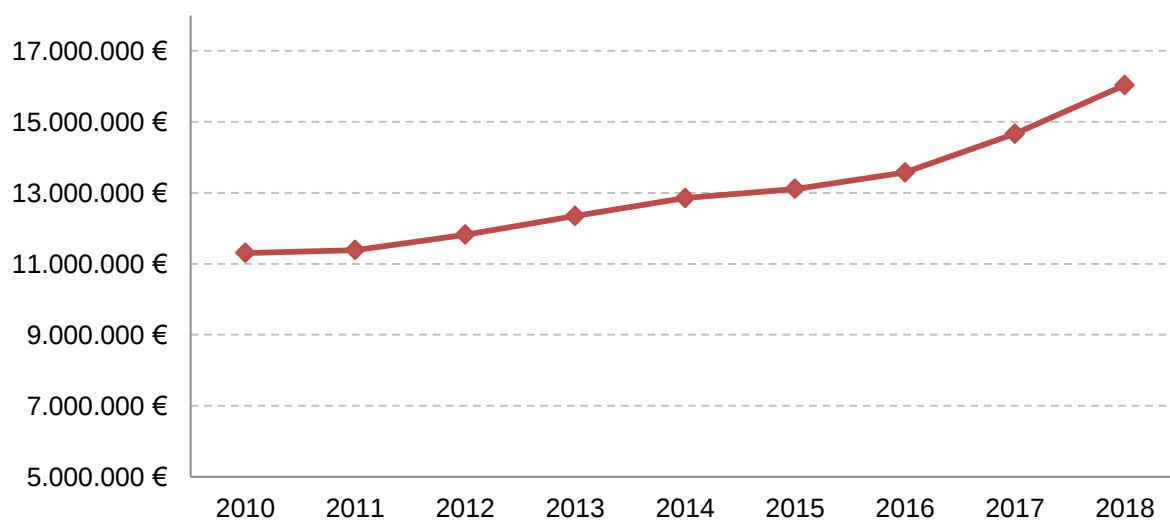
In 2018 haben sich die Personalausgaben um rund 1,37 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht (+9 %). Sie liegen um rund 643.000 € über dem Haushaltsansatz von 15.395.000 € und betragen pro Kopf der Bevölkerung (Einwohnerstand zum 30.06.2018) somit 545 € (Vorjahr 496 €).

Personalausgaben 2017	14.664.149 €
Personalausgaben 2018	16.038.203 €
Zunahme	+ 1.374.054 €

Eine Vermehrung von Personalstellen, Tariflohnerhöhungen sowie das überdurchschnittliche Lebensalter der Belegschaft haben in den letzten 8 Jahren zu steigenden Personalkosten von insgesamt rund 5,3 Mio. € (49,5 %) geführt.

Jahr	Personalausgaben	Veränderung zum Vorjahr (%)
2010	11.305.541 €	
2011	11.386.143 €	0,7
2012	11.820.627 €	3,8
2013	12.345.223 €	4,4
2014	12.851.744 €	4,1
2015	13.108.276 €	2,0
2016	13.574.772 €	3,6
2017	14.664.148 €	8,0
2018	16.038.203 €	9,4

Folgendes Schaubild zeigt die Kostenentwicklung:



Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, haben sich die Personalstellen im Zeitraum 2010 bis 2018 von 237,9 auf 281,9 erhöht.

Jahr	Arbeiter/Angestellte bzw. Beschäftigte	Beamte	Gesamt
2010	187,9	50,0	237,9
2011	187,95	48,0	236,0
2012	192,35	46,5	238,9
2013	193,84	46,5	240,3
2014	193,84	46,6	240,4
2015	199,62	45,7	245,3
2016	204,9	47,8	252,7
2017	214,3	46,2	260,5
2018	236,8	45,1	281,9

2.5 Personalplanung

Die Aufgaben der Kommunen wachsen weiterhin sowohl qualitativ als auch quantitativ. Daher ist nicht nur der Personalweggang adäquat zu ersetzen, sondern auch zusätzlicher Stellenmehrbedarf zu decken.

Im Hinblick darauf, dass in nächster Zeit sowohl ein Großteil der Führungskräfte als auch die Sachbearbeiterebene das Renten- bzw. Pensionsalter erreicht und zudem der öffentliche Dienst für die jüngere Generation zusehends an Attraktivität verloren hat, wird die Bedeutung eines zukunfts- und zielorientierten Personalmanagements steigen.

Da sich die Personalgewinnung im öffentlichen Dienst zunehmend schwieriger gestaltet, sollte noch mehr über bestimmte Anreize in sowohl monetären als auch nicht monetären Bereichen, wie z.B. Jobticket, Essenzuschuss, Lebensarbeitszeitkonten, noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wie z.B. Homeoffice-Arbeitsplätze etc. nachgedacht werden.

Auch die seit einiger Zeit mögliche Flexibilisierung bezüglich des Erreichens der Altersgrenze könnte ein Instrument der Personalplanung darstellen. Hierzu bräuchte es konkreter Handreichungen und attraktiver Angebote für die betroffenen Mitarbeiter.

Darüber hinaus sind - auch mit Blick auf die Verlängerung der Lebensarbeitszeit - Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsplätze und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit einer immer älter werdenden Belegschaft erforderlich. Ein Schritt in die richtige Richtung wurde mit der Ausstattung von ergonomischen Schreibtischen eingeleitet. Weitere geeignete Maßnahmen wären wünschenswert.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss 2018 ist nach § 95 b GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (bis 30.06.2019) und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat festzustellen. Diese Fristen konnten **nicht** eingehalten werden. Ein wesentlicher Teil des Jahresabschlusses wurde vom Kämmereramt am 01.10.2019 der Inneren Revision vorgelegt und am **28.11.2019** mit dem Rechenschaftsbericht vervollständigt.

Vor der Feststellung muss die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Innere Revision innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung (§ 110 GemO) erfolgen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamtergebnis

Erträge und Aufwendungen	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
Ordentliche Erträge	77.724.000 €	82.043.449 €	+ 4.319.450 €
Ordentliche Aufwendungen	74.620.000 €	77.123.493 €	- 2.503.493 €
Ordentliches Ergebnis	+3.104.000 €	+ 4.919.956 €	+ 1.815.956 €

Das Sonderergebnis schließt ab mit:

Erträge und Aufwendungen	Ist 2018
Außerordentliche Erträge	90.394 €
Außerordentliche Aufwendungen	- 79.056 €
Außerordentliches Ergebnis	+ 11.337 €

Unter Berücksichtigung des Sonderergebnisses lautet das Gesamtergebnis:

Erträge und Aufwendungen	Plan 2018	Ist 2018
Ordentliches Ergebnis	3.104.000 €	4.919.956 €
Sonderergebnis		11.337 €
Gesamtergebnis	3.104.000 €	4.931.293 €

Das **ordentliche Ergebnis** weist einen Überschuss von 4.919.956 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung (3.104.000 €) ist dies eine Verbesserung um 1.815.956 €.

Die Abschreibungen wurden somit in Höhe von 6.194.846,60 € erwirtschaftet.

Das **Sonderergebnis** (außerordentliches Ergebnis) schließt mit einem Überschuss i. H. v. 11.337 € ab.

3.2.2 Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen)

Ansätze für Aufwendungen eines Budgets können nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Vom Ergebnishaushalt 2018 wurden 1.322.198 € und vom Finanzhaushalt 7.709.210 € als Ermächtigung in das Jahr 2019 übertragen und von OB Wolff genehmigt.

Die größten Positionen des Finanzhaushaltes entfielen auf folgende Maßnahmen:

- MGB, Sprachalarmierung u. Brandmeldeanlage 600.000 €
- KiGa Krabbennest Ruit, Inv.zuschuss 561.579 €

• HW Br10, Paket Die1, Die2, Wasserbau	554.830 €
• MGB, Generalsanierung, Umbau/Verbesserung	440.609 €
• HW Am Schneckenb. Gö Gö3, Wasserbau	367.126 €
• San. Rathaus, Umbau/Verbesserung	357.519 €
• Kindergärten, Inv.zuschuss	324.228 €

Bei der Veranschlagung von Haushaltsmitteln sollten Planung und Realisierbarkeit nach den geltenden Veranschlagungsgrundsätzen mehr miteinander im Einklang stehen.

3.3 Sonderergebnis

Das Sonderergebnis beinhaltet nach § 61 Nr. 4 GemHVO außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeiten anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Dies können z. B. sein: ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Gesamtergebnis

Die Finanzrechnung beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus haushaltsfremden Vorgängen sowie aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit und zeigt die Liquiditätslage beim Jahresabschluss.

Cash Flow aus Ein- und Auszahlungen:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.053.086 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 7.375.452 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 527.476 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	- 962.088 €

Endstand Zahlungsmittel zum Ende des Haushaltsjahres:

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2018	3.325.591 €
Zahlungsmittel laufendes Rechnungsjahr	188.069 €
Endstand Zahlungsmittel zum 31.12.2018	3.513.660 €

3.5 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet, wie die kaufmännische Bilanz, die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 GemHVO).

Das Vermögen ist in einer Übersicht mit Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres sowie den Zu- und Abgängen dargestellt (§ 55 Abs. 1 GemHVO) und beträgt zum 31.12.2018 insgesamt **212.280.692 €**, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von ca. 2,5 Mio. € entspricht.

3.6 Anhang zum Jahresabschluss 2018

Der Anhang enthält die nach § 53 GemHVO erforderlichen Angaben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausführlich erläutert.

Die Aufstellung über die in das Haushaltsjahr 2019 übertragenen Ermächtigungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt weist insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.031.408 € aus.

Die Übersicht über Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zeigt die im Jahr 2018 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.104.600 €, von denen jedoch lediglich 4.651.870 € in Anspruch genommen wurden.

Ausgewiesen sind auch die zum 31.12.2018 übernommenen Bürgschaften in Höhe von 49.849.311 €.

Im Anhang ist eine Übersicht über die Organe der Stadt mit Oberbürgermeister, Bürgermeister sowie der Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates beigelegt.

Eine entsprechende Auflistung der Forderungen weist zum Ende des Haushaltsjahres 2018 einen Stand von 2.969.432 € aus, was eine Verringerung um 656.749 € zum Vorjahr bedeutet.

§ 55 Abs. 2 GemHVO fordert eine Übersicht der Verbindlichkeiten. Dargestellt sind die Werte zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres. Nahezu alle Darlehen haben eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren. Der Darlehensstand betrug zum Jahresende 14.337.321 €, was einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von rund 1,7 Mio. € entspricht.

3.7 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 GemHVO die Haushaltswirtschaft der Stadt Bretten unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung zutreffend darstellen. Er soll auch zukunftsorientiert auf die Chancen und Risiken der künftigen gemeindlichen Entwicklung hinweisen. All dies wurde umfassend erläutert.

3.8 Sonderhaushaltsmittel der Ortsteile

Die Ortsteile erhalten nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2018 Sonderhaushaltsmittel in Höhe von 10 € je Einwohner und Jahr, mindestens jedoch 4.500 € zur freien Bewirtschaftung.

Die Höhe der bereitgestellten Mittel (einschließlich Reste aus Vorjahren) stellt sich wie folgt dar:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
333.000 €	216.000 €	186.000 €	214.000 €	213.000 €	203.000 €	274.000 €

Der Mittelabfluss im Haushaltsjahr 2018 betrug mit 180.899 € rund 66 % des Gesamtbetrages.

3.9 Steuereinnahmen, allgemeine Zuweisungen und Transferaufwendungen

Die **Steuereinnahmen** haben sich wie folgt entwickelt:

	2018	2017	2016
Grundsteuer	4.078.001 €	4.096.404 €	4.048.255 €
Gewerbesteuer	24.422.366 €	25.416.501 €	20.259.104 €
Andere Steuern	1.298.688 €	1.135.970 €	1.136.146 €

Summe	29.799.055 €	30.648.875 €	25.443.505 €
--------------	---------------------	---------------------	---------------------

Die eigenen Steuern sind gegenüber dem Vorjahr um rund 0,85 Mio. € gesunken. Sie betrugen im Schnitt der letzten drei Jahre 28,6 Mio. €.

Die Entwicklung bei den **Zuweisungen** stellt sich wie folgt dar:

	2018	2017	2016
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.458.605 €	16.113.460 €	14.418.552 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3.297.130 €	2.358.193 €	1.897.564 €
Schlüssel- und sonstige Zuweisungen	13.475.872 €	12.112.229 €	13.071.407 €
Ausgleichsleistungen nach Familienleistungsausgleich	1.233.266 €	1.198.499 €	1.161.985 €
Summe	34.464.873 €	31.782.381 €	30.549.508 €

Somit haben sich die **Zuweisungen** gegenüber dem Vorjahr insgesamt um rund 2,7 Mio. € erhöht.

Die **Transferaufwendungen**, wie Finanzausgleichs-, Gewerbesteuer- und Kreisumlage, die Zuschüsse an Kindergärten und sonstige Zuweisungen beliefen sich auf **37.897.612 €**, was einem Anstieg von rund 1,7 Mio. € entspricht.

Die **Steuerkraftsumme** hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,7 Mio. € erhöht und beträgt 41,2 Mio. €. Auch das Pro-Kopf-Aufkommen ist mit 1.397 € um 78 € gestiegen.

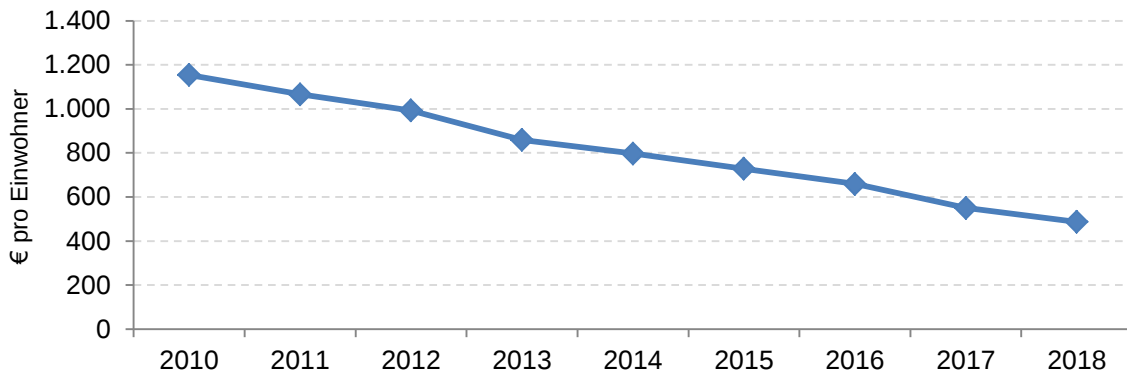
3.10 Schuldenstand

Die Verschuldung im Haushalt stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand am 01.01.2018	16.031.835 €
Zunahme (Kreditaufnahme)	0 €
Abnahme (Tilgungen)	1.694.514 €
Schuldenstand am 31.12.2018	14.337.320 €

Gemessen an der Einwohnerzahl lag die Pro-Kopf-Verschuldung am 31.12.2018 bei 487 € (Vorjahr 550 €). Sie liegt damit immer noch über dem Landesdurchschnitt von 413 € pro Einwohner (Stand Ende 2018) bei kreisangehörigen Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg), konnte jedoch erneut um 63 € pro Einwohner reduziert werden.

Der Schuldenabbau hat sich somit auch in 2018 planmäßig fortgesetzt.



4. Sonstige Prüfungen

4.1 Prüfung der Investitionszuschüsse für Kindertageseinrichtungen (KTE)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19. März 2009 sollen die KTE die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Der Produktplan der Stadt Bretten definiert darüber hinaus als weiteres Ziel u.a. die Förderung von behinderten und entwicklungsverzögerten Kindern.

In Bretten werden insgesamt 22 KTE durch kirchliche (12), kommunale (1) und freie (9) Träger betrieben.

Name	Träger	Stadtteil
Kindergarten Drachenburg	Stadt	Kernstadt
Kindergarten Senfkorn	Ev. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindertageseinrichtung Grüne Aue	Ev. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten u. Tagesstätte St. Albert	Kath. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten u. Tagesstätte St. Elisabeth	Kath. Kirchengemeinde	Kernstadt
Kindergarten Haus Regenbogen	Haus Regenbogen e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Schneckenhäuschen	Schneckenhaus e.V.	Kernstadt
Kinderhaus Im Brückle	Badischer Landesverein	Kernstadt
Kindertagesstätte FAM e.V.	Für alle Menschen e.V.	Kernstadt
Kindertagesstätte Arche Noah	Ev. Kirchengemeinde	Diedelsheim
Kindergarten u. Tagesstätte St. Stephanus	Kath. Kirchengemeinde	Diedelsheim
Kindertagesstätte FAM e.V.	Für alle Menschen e.V.	Diedelsheim
Kindergarten St. Peter	Kath. Kirchengemeinde	Bauerbach
Kindergarten St. Bartholomäus	Kath. Kirchengemeinde	Büchig
Kindergarten Schatzinsel	Kindertagesstätte Dürrenbüchig e.V.	Dürrenbüchig
Kindergarten Zum guten Hirten	Ev. Kirchengemeinde	Gölshausen
Kindergarten St. Mauritius	Kath. Kirchengemeinde	Neibsheim
Kindergarten Arche	Ev. Kirchengemeinde	Rinklingen
Waldkindergarten Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Rinklingen
Kindergarten Krabbennest	Ev. Kirchengemeinde	Ruit
Kindertagesstätte Schneckenhaus	Schneckenhaus e.V.	Sprantal

Die finanzielle Förderung erfolgt durch Betriebsausgabenzuschüsse im Ergebnishaushalt und Investitionszuschüsse im Finanzhaushalt des Teilhaushaltes 40. Der Zuschuss zu

den Betriebsausgaben beträgt mindestens 63 %. Die Personalausgaben werden zusätzlich in vollem Umfang erstattet. Die Träger von Kinderkrippen erhalten einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 % der Betriebsausgaben. Die Stadt Bretten hat mit allen Trägern Verträge über den Betrieb und die Förderung der jeweiligen KTE geschlossen. Im Jahr 2017 stellte die Stadt Investitionszuschüsse in Höhe von 133.400,00 € bereit. Hiervon wurden 121.324,73 € in Anspruch genommen. Die im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt angekündigten Maßnahmen wurden noch nicht vollständig umgesetzt, für die Zukunft aber erneut zugesagt.

4.2 Prüfung der Mitgliedsbeiträge

Geprüft wurde das Sachkonto 44290100 (Mitgliedsbeiträge) im Haushaltsjahr 2018. Die Zuständigkeit zur Regelung der Mitgliedschaft in kommunalen Spitzenverbänden und kommunalen Institutionen, zu Vereinen und sonstigen Organisationen liegt nach dem Produkt- und Aufgabengliederungsplan beim Hauptamt.

Diese Vorgabe ist nach Einschätzung der Revision nicht in allen Ämtern bekannt und wird daher nur in geringem Umfang oder gar nicht beachtet. Nicht zuletzt im Interesse eines internen Kontrollsystems (IKS) haben wir das Hauptamt darauf hingewiesen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass dieser Sachverhalt entsprechend kommuniziert und die Zuständigkeiten entsprechend dem Produkt- und Aufgabengliederungsplan zukünftig auch beachtet werden.

In einer Stellungnahme wurde uns mitgeteilt, dass aufgrund der dezentralen Ressourcenverantwortung und Budgetierung der Fachämter eine Verwaltung amtsbezogener Mitgliedschaften zentral beim Hauptamt nicht mehr zeitgemäß sei und deshalb eine Fortschreibung des Aufgabengliederungs- und Geschäftsverteilungsplanes in Aussicht gestellt, was bis dato noch nicht umgesetzt ist.

Die Ausgaben entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Planansatz in Summe	Ergebnis in Summe
2011	67.660,00 €	68.356,77 €
2012	74.490,00 €	68.257,78 €
2013	75.150,00 €	69.054,26 €
2014	79.060,00 €	73.161,16 €
2015	80.890,00 €	79.704,62 €
2016	99.520,00 €	104.241,80 €
2017	100.560,00 €	102.938,50 €
2018*	108.320,00 €	104.434,46 €

*berücksichtigt sind die Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Auswertung (12.11.18).

Von der Gesamtsumme entfallen 86 % auf die nachstehend aufgeführten Vereine und Verbände:

Verein/Verband	Beitrag	Anteil in %
Badische Landesbühne e.V.	34.108,01 €	32,66
Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V.	32.334,30 €	30,96
Städtetag Baden-Württemberg	14.533,00 €	13,92
Gemeindetag Baden-Württemberg	8.832,50 €	8,46

Die restlichen 47 Mitgliedschaften, wie beispielsweise die Climate Alliance oder das Deutsche Jugendherbergswerk, decken die verbliebenen 14 % der Gesamtsumme ab.

Die Finanzierung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Rahmen der Budgetierung (Budgetplanung, -zuteilung und -überwachung) durch die jeweilige Organisationseinheit (z.B. Fachamt).

Wir haben uns erlaubt, auf moralische Verpflichtungen hinzuweisen, die die Mitgliedschaften zum Ziel haben. Beispielhaft führen wir die Mitgliedschaft bei der „Climate Alliance“, einem Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder, an. Bei dem im Jahr 1990 gegründeten Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreisen haben sich diese verpflichtet, durch festgelegte Verhaltensweisen das Weltklima zu schützen. Dies sollte sich unserer Einschätzung nach beim Verwaltungshandeln (Beschaffungen, Investitionen, Planungen) niederschlagen.

4.3 Prüfung der Vereinsförderung

Gemäß der Präambel der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Bretten vom 04. Juni 2018 kommt den Vereinen eine besondere Bedeutung zu, da sie auf sportlichen, kulturellen und sozialen Gebieten die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger zum Wohle der Gesellschaft ermöglichen. Die Verwaltung fördert deshalb das Engagement der örtlichen Vereine. Der Produktplan definiert als Ziel dieser Förderungen u.a. die Unterstützung von bedarfsgerechten, attraktiven, vielfältigen, allgemein zugänglichen und zielgruppenorientierten Angeboten der Vereine. Die Gesamtausgaben für Vereinsförderung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und auf volle Hundert € gerundet.

Haushaltsjahr	Ausgaben in €	prozentualer Anteil		
		Sport	Kultur und Soziales	Musik
2011	192.200	67,64	23,23	9,13
2012	195.100	71,15	17,26	11,59
2013	218.200	68,10	22,34	9,56
2014	227.100	65,22	23,67	11,11
2015	214.100	73,11	17,15	9,74
2016	241.200	71,25	19,35	9,40
2017	232.200	68,81	21,47	9,72

Für Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen vereinseigener Sportstätten und Übungsräume können Investitionszuschüsse gewährt werden. Die nachfolgende Tabelle führt die Ausgaben (gerundet auf Hundert €) der letzten sieben Jahre auf.

Haushaltsjahr	Ausgaben in €
2011	3.300
2012	12.300
2013	-
2014	17.000
2015	10.700
2016	16.300
2017	28.300

Das Aufgabenfeld der Vereinsförderung beinhaltet einen enormen kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum, um die zahlreichen und vielfältigen Formen des gesellschaftlichen Engagements auf lokaler Ebene effektiv zu fördern. Interkommunale Vergleiche können hierbei große Hilfestellungen bieten. In einer Zeit, in der sich das Leben vermehrt in den virtuellen Raum verlagert, können Angebote örtlicher Vereine die Rückbesinnung auf die Förderung des Gemeinschaftsgefühls der Bürgerinnen und Bürger verkörpern. Um eine gesamtheitliche Betrachtung des Themenkomplexes Vereinsförderung zu ermöglichen, müsste die „verdeckte“ Bezuschussung, beispielsweise in Form von erlassenen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, vollständig in der Ergebnisrechnung abgebildet werden. Den festgestellten Prüfungsbemerkungen, insbesondere die erforderliche Neukalkulation der Benutzungsgebühren für städtische Räumlichkeiten, wurde noch nicht vollständig Rechnung getragen.

4.4 Prüfung des Winterdienstes

Gemäß der europäischen DIN EN 15144 (Winterdienstausrüstung) wird die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Sicherstellung von Verkehrssicherheit, Mobilität und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes im Winter als Winterdienst (WD) bezeichnet. Dies beinhaltet konkret die Vermeidung von Glättebildung sowie die Beseitigung von Eis und Schnee, insbesondere durch Räumen und Streuen der öffentlichen Verkehrswege. Nach § 41 Abs. 1 Straßengesetz BW obliegt die Verpflichtung zum WD den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren, als öffentlich-rechtliche Pflicht. Demnach sind Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist.

Der originäre Aufwand für die Durchführung des WD in der **Saison 2017/ 2018** (November 2017 bis März 2018) hat sich ohne Berücksichtigung der Streumittel auf rund **150.000 €** belaufen. Grundlagen für die Ermittlung waren im Wesentlichen die Ergebnisse der Sachkonten (SK) in den jeweiligen Teilhaushalten (gerundet auf Hundert €), ergänzt durch Auswertungen des SG Personal.

Zusammensetzung im Einzelnen:		
SK Winterdienst Gemeindestraßen (1).....	28.500 €	18,9 %
SK Winterdienst BBH (2).....	75.900 €	50,4 %
SK beb./unbeb. Grundstücke (3).....	33.000 €	21,9 %
WD-Arbeiter saisonal (4).....	13.200 €	8,8 %
Gesamtaufwand:	150.600 €	100,00 %

Ein unmittelbarer Vergleich mit WD-Leistungen vorangegangener Jahre ist witterungsbedingt nahezu unmöglich. Seit geraumer Zeit ist nämlich festzustellen, dass winterliche Straßenverhältnisse in unserer Region eher die Ausnahme sind. Dies unterstreichen auch die Zahlen der nachfolgenden Übersicht, welche die Aufwendungen (gerundet auf Hundert €) für **Streumittel** in den Kalenderjahren 2011 bis 2017 ausweist.

2011	61.500 €
2012	35.700 €
2013	68.300 €
2014	1.800 €
2015	600 €
2016	29.000 €
2017	30.600 €
Durchschnitt	32.500 €

Wie zu ersehen, liegen die Ergebnisse der Jahre 2014 und 2015 deutlich unter dem Durchschnitt. Dies hängt damit zusammen, dass insbesondere im Jahr 2013 eine umfangreiche und vermutlich auch überzogene Bevorratung erfolgte, welche aufgrund milderer Winter bis 2016 ausreichte.

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen und Auskünfte wurden der Inneren Revision nur teilweise zur Verfügung gestellt. Insbesondere Schriftstücke und Dokumente, wie Dienstanweisungen, Räum- und Streupläne oder Verträge konnten vom BBH nicht vorgelegt werden, was wir u.a. auf organisatorische und personelle Veränderungen zurückführen.

Die Vorbereitung eines nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ausgerichteten WD erfordert eine vorausschauende Planung. Der Personaleinsatz, die Routenpläne, die rechtzeitige Bevorratung und die technische Instandhaltung müssen entsprechend koordiniert werden. Hierzu ist es dringend erforderlich, dass die Entscheidungsträger durch Definition konkreter Ziele den zuständigen Verwaltungsstellen Handreichungen zur Aufgabenerledigung erteilen. Da es sich bei Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst um sehr komplexe Rechtsgebiete mit umfangreichen Gerichtsurteilen handelt, sollte sich die Gremienbeteiligung auf allgemeine Vorgaben beschränken.

4.5 Prüfung der Forstverwaltung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat das Gesetz zur Reform der Forststrukturen im Land beschlossen, das zum 01.01 2020 in Kraft treten soll. Kern der Neuregelung ist es u.a., den staatlichen Waldbesitz künftig eigenständig durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu betreuen. Die kommunalen und privaten Waldbesitzer haben für ihren Wald eine eigenständige Betreuung zu organisieren. Dies gilt gleichermaßen für den gemeinschaftlichen Holzverkauf, aus dem sich die staatliche Verwaltung vollständig verabschiedet.

Der Landkreis Karlsruhe hat im August 2018 alle Städte und Gemeinden über die unterschiedlichen künftigen Handlungsspielräume informiert. Es wird vorgeschlagen, auch nach der Umsetzung der Forstreform den Kommunalwald über das sog. Kooperationsmodell des Landkreises betreuen zu lassen und - sofern dies gewünscht wird - eine eigene Holzverkaufsstelle zur gemeinschaftlichen Vermarktung einzurichten.

Die Städte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Malsch, Philippsburg und Weingarten, die ihren Wald in Eigenverantwortung beförstern, wollen sich einem solchen Kooperationsmodell **nicht** anschließen.

Da ein Zusammenschluss von Kommunen oder die Wahrnehmung der Angebote der Unteren Forstbehörde (z.B. kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt) in Zeiten sich verändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch Chancen beinhaltet, haben wir empfohlen, die weitere Entwicklung im Blick zu behalten sowie die Entscheidung spätestens mit dem Ausscheiden des Revierförsters erneut auf den Prüfstand zu stellen und sowohl mit dem Oberbürgermeister als auch mit dem Gemeinderat abzustimmen.

Mit einer Fläche von rd. 2.000 ha wird vom städt. Förster eine nahezu doppelt so große Waldfläche bewirtschaftet, wie im Landesdurchschnitt üblich (1.034 ha). Die Abläufe basieren auf im Laufe der Zeit gewachsener Strukturen. Hierzu gehören u.a. auch Holzverkäufe in ihren unterschiedlichsten Formen (z.B. Stammholz, Industrieholz u.a.) an einen festen Kreis von Stammkunden, die vom Stadtförster allein und in Eigenverantwortung durchgeführt werden. Zur Preisfindung dienen neben einschlägiger Literatur der kollegiale Austausch und sog. „Orientierungspläne“ der Unteren Forstbehörde. Eine präventive Kontrolle bestimmter Entscheidungen, Handlungen, Arbeitsabläufe durch ein im kommunalen Wirtschaftsrecht gefordertes „Vier-Augen-Prinzip“ ist nicht gewährleistet. Wir sehen diese Situation in mehrfacher Hinsicht als kritisch und haben in unserem Bericht auf hieraus sich ergebende Risiken und Probleme hingewiesen.

Insbesondere die Implementierung eines Kontrollinstruments halten wir im Interesse aller Beteiligten für zwingend erforderlich. Wie das Ergebnis einer Umfrage der Revision bei den Städten Bruchsal, Eppingen und Ettlingen zeigt, sind dort die kommunalen Forstverwaltungen nicht als selbständige Organisationseinheit abgebildet, sondern als Sachgebiet einem übergeordneten Bereich zugeordnet. In Eppingen werden die Förster zudem dadurch entlastet, dass der Holzverkauf vollständig über eine beim Landkreis Heilbronn eingerichtete Stelle abgewickelt wird.

Die Innere Revision hat bei der Prüfung weitere Themen aufgegriffen, wie beispielsweise den Forstbetriebsplan, die Gabholzvergabe, die Vermietung des Saatschulgebäudes, die Übernahme von Aufgaben im Privatwald durch den Stadtförster und die Generierung von Einnahmen u.a. für die Überlassung einer Waldfläche für den Betrieb eines Mobilfunkmastens im Distrikt Großer Wald.

Zum letzten Punkt haben wir bereits 2014 gefordert, dass die Pacht nicht von der Stadtwerke Bretten GmbH, sondern von der Forstverwaltung zu vereinnahmen ist. Aufgrund der neuerlichen Beanstandung hat das Kämmereiamt zwischenzeitlich mit der

städtischen Gesellschaft eine Vereinbarung geschlossen, wonach diese zunächst bis zum Jahr 2025 eine festgeschriebene Entschädigungssumme an die Stadt zu entrichten hat.

4.6 Prüfung der Schülerbeförderung

Der Produktplan der Stadt Bretten definiert die Leistungen der Schülerbeförderung wie folgt: zum einen die Durchführung gemäß der Satzung des Landkreises und zum anderen die Ausübung der Funktion als Ansprechpartner für alle Fragen der Beförderung und Verkehrssicherheit. Ziel ist es, die räumliche Erreichbarkeit der Bildungsangebote zu gewährleisten, wozu auch die Beförderung im Rahmen des inneren Schulbetriebs (z. B. von der Schule zur Schwimmhalle) gehört.

Bei den Aufwendungen für Schülerbeförderung handelt es sich um Kosten für die Beförderung von Schülern zu Förderschulen. Der Verkehr zur Johann-Peter-Hebel-Schule in Bretten (Grundschulförderklasse) und zur Pestalozzischule in Diedelsheim (Förderschule) wird als freigestellter Schülerverkehr erbracht, da bei diesen Kindern die Annahme besteht, dass sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklungen nicht in der Lage sind, den Schulweg ohne Begleitung oder im Linienverkehr zurückzulegen. Unter freigestelltem Schülerverkehr wird in der Freistellungsverordnung geregelter Verkehr vom und zum Unterricht verstanden, bei dem der Schulträger die Betriebskosten in vollem Umfang übernimmt. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden durch den Landkreis gemäß § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ersetzt. Bei der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Aufgrund künftig steigender Schülerzahlen wird dieser Aufgabenbereich jedoch an Komplexität und Wichtigkeit zunehmen.

4.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen

Zur laufenden Revisionstätigkeit gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen, welche sich in der Regel auf die Feststellung der Förderfähigkeit, die Übereinstimmung mit den Büchern der Gemeindekasse sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erstreckt.

Auch im Jahr 2018 wurde wieder eine Reihe solcher Vorgänge geprüft.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass die Unterlagen meist erst kurz vor dem Abgabetermin an die zuschussgebenden Stellen vorgelegt werden und eine intensive Prüfung daher nur unter Zeitdruck möglich ist.

Wir appellieren an die Verwaltung, Verwendungsnachweise zukünftig so rechtzeitig vorzulegen, dass eine effektive Prüfung auch praktikabel ist.

4.8 Prüfung von Ausschreibungen nach VOL/A und VOB/A

Neben der Teilnahme an Submissionen (Eröffnungsterminen) bei öffentlichen sowie beschränkten Ausschreibungen und verschiedenen Aufklärungsgesprächen nach § 15 VOB/A, wurden uns auch 167 freihändige Vergaben zur Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vergabegrundsätze vorgelegt.

Außerdem haben wir vier Abnahmen von Baumaßnahmen begleitet.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen im Wesentlichen folgende Grundsätze zu beachten:

- Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- Gleichbehandlungsgebot
- Diskriminierungsverbot
- Transparenzgebot

Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften. Diese sind sehr komplex und unterliegen einem ständigen Wandel. Die Vergaberechtsreform 2016 im EU-Bereich und die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 01.10.2018 - welche die VOL/A ersetzt hat - bringen zahlreiche Änderungen mit sich und dürften die Fehlerquote bei Vergabeverfahren erhöhen.

Die Entwicklung führt zu einem verstärkten Beratungsaufwand, den wir neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit gerne erbringen.

Ausreichende Kenntnisse im Bereich des Vergaberechts sind in vielen Stellen der Verwaltung nicht vorhanden und können auch nicht überall erwartet bzw. vorgehalten werden. Deshalb wollen wir dazu beitragen, mögliche Fehlentwicklungen im Vorfeld zu vermeiden oder zumindest erheblich einzuschränken.

Die Ausschreibungsverfahren sind durch den Wettbewerbscharakter und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vergabevorschriften sehr stark genormt, so dass eine exakte Einhaltung der Vergaberegeln und Abläufe erforderlich ist.

Die auf Empfehlung der Inneren Revision beim Amt Technik und Umwelt eingerichtete zentrale Vergabestelle betreut seit 2015 die Vergaben von der Einleitung bis zur Auftragsvergabe und stellt damit sicher, dass die Verfahren einheitlich abgewickelt und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Freihändige Vergaben von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen unter 20.000 € Auftragswert erfolgen weiterhin dezentral in den einzelnen Fachämtern. Wir halten es daher nach wie vor für dringend notwendig, eine Dienstanweisung für das Vergabewesen, wie sie auch von der GPA gefordert wird, zu erlassen. Sie trägt dazu bei, das Vergabeverfahren zu standardisieren und zu vereinfachen.

5. Abschließende Feststellung

Die Stadt Bretten hat sich auch 2018 kommunalwirtschaftlich positiv weiter entwickelt.

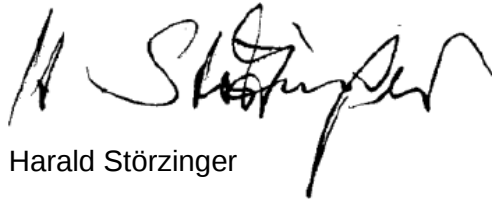
Die Verschuldung wurde im Kernhaushalt um weitere rund 1,7 Mio. € reduziert, obwohl die Bauinvestitionen mit 4,8 Mio. € im Berichtsjahr überdurchschnittlich hoch waren.

Auch wenn der Schuldenstand noch um einiges über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Städte liegt, konnte eines der vor Jahren erklärten kommunalpolitischen strategischen Ziele - den Schuldenabbau mittelfristig anzustreben - erfolgreich weitergeführt und umgesetzt werden.

Die Innere Revision hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindeprüfungsordnung und den sonstigen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die Gesamttätigkeit der Verwaltung war im Haushaltsjahr 2018 nach den allgemeinen Ordnungs- und Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung ausgerichtet. Der vorgelegte Jahresabschluss entspricht soweit den gesetzlichen Bestimmungen. Dem GR wird die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 95 Abs. 2 GemO empfohlen.

Bretten, den 12.03.2020



Harald Störzinger

Amtsleiter Innere Revision